

Amtsblatt





Nr. 9 Donnerstag, 2. März 2023

Inhalt

 Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Schwandorf; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone (früher Beobach- 	52
tungsgebiet) im Landkreis Cham	
Offenes Verfahren nach VOB/A;	54
Generalsanierung Hallenbad mit Sporthalle Roding	
Sonstige Bekanntmachungen:	
 Haushaltssatzung des Schulverbandes Cham für das Haushaltsjahr 2023 	54
Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A der Stadt Roding für	55

Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Schwandorf; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 18.01.2023, Az.: VerbrS-5651-2023, festgesetzte Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) wird mit Wirkung zum 02.03.2023 aufgehoben.
- 2. Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszone gilt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

die Erweiterung des Kinderhauses Mitterdorf

Begründung

ı

Im Januar 2023 wurde im Landkreis Schwandorf der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb in der Gemeinde Bruck i. d. OPf. amtlich festgestellt. Bedingt durch diesen Ausbruch war um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone mit mindestens 3 km Radius und eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen.

Der Radius der Überwachungszone erstreckte sich auch auf den Landkreis Cham. Vom Landratsamt Cham wurde daher mit Allgemeinverfügung vom 18.01.2023, Az.: VerbrS-5651-2023, eine Überwachungszone festgesetzt.

Auf Grundlage der Mitteilung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), dass im Ausbruchsbetrieb die amtliche Abnahme der Reinigung und vorläufigen Desinfektion am 30.01.2023 erfolgt ist, kann die Überwachungszone frühestens nach 30 Tagen, d. h. zum 02.03.2023 aufgehoben werden.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Verfügung nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Überwachungszone beruht auf Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 der DelVO (EU) 2020/687. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der festgelegten Überwachungszone liegen vor.

Laut Mitteilung der Regierung der Oberpfalz änderte das Landratsamt Schwandorf nach Durchführung der erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen mit Allgemeinverfügung vom 20.02.2023 die festgesetzte Schutzzone in eine Überwachungszone. Es wurde zudem angeordnet, dass ab diesen Zeitpunkt die für die Überwachungszone geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gelten. Nach Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und Aufhebung Schutzzone konnte die vom Landratsamt Cham mit Allgemeinverfügung vom 18.01.2023 festgelegte Überwachungszone gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang XI der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gerbrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Verfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 28.02.2023	Landratsamt Cham
	Franz Löffler, Landra



Offenes Verfahren nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Landkreis Cham Straße Rachelstraße 6 Postleitzahl, Ort 93413 Cham Telefon (09971) 78-0 Telefax (09971) 78-399

E-Mail: hochbau@lra.landkreis-cham.de

b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB/A Baumaßnahme: Generalsanierung Hallenbad

mit Sporthalle Roding

c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistung d) Ort der Ausführung: Mozartstr. 5, 93426 Roding

e) Art der Leistungen:

Gewerke

- 1440 Abbruch und Schadstoffsanierung

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können über die Vergabeplattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.auftraege.bayern.de ab Samstag, 04.03.2023, 12.00 Uhr, angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form

Öffnungstermin: Dienstag, 04.04.2023

Cham, 28.02.2023 Landkreis Cham

Franz Löffler, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Cham für das Haushaltsjahr 2023

Ι.

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

1.618.046,00 € 413.805,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

A) Verwaltungsumlage

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.146.755,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler, die am 01.10.2022 die Verbandsschule besucht haben, umgelegt.
- 3) Die Verbandsschule wurde am Stichtag (01.10.2022) von insgesamt 459 Schülern besucht. Der Betrag je Verbandsschüler für die Umlage nach Abs. 2 wird auf 2.498,38 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ш

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.02.2023, Az. Komm1-941.55 (2023) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Cham in Cham, Johann-Brunner-Straße 1, Zimmer-Nr. 200 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Cham, 23.02.2023

Schulverband Cham Martin Stoiber Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender



Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A der Stadt Roding für die Erweiterung des Kinderhauses Mitterdorf

Die Stadt Roding beabsichtigt für die Erweiterung des Kinderhauses Mitterdorf folgende Bauleistungen öffentlich auszuschreiben und zu vergeben:

Trockenbauarbeiten, Malerarbeiten, Metallbauarbeiten, Estricharbeiten, Parkettlegearbeiten, Fliesenlegearbeiten, Schreinerarbeiten (Innentüren und Möbel)

Die Angaben nach § 12 VOB Teil A sind im Internet unter <u>www.roding.de</u> oder auf der Vergabeplattform <u>www.auftraege.bayern.de</u> nachzulesen.

Die Verdingungsunterlagen können nur über die Vergabeplattform <u>www.auftraege.bayern.de</u> ab dem 03.03.2022 angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform.

Roding, 27.02.2023

Stadt Roding Alexandra Riedl, Erste Bürgermeisterin